

# RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG

## für die Stadt Bad Honnef

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtliche Stellung
- § 3 Organisation, Bestellung und Abberufung
- § 4 Gesetzliche Aufgaben
- § 5 Übertragene Aufgaben
- § 6 Prüfungsaufträge
- § 7 Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung
- § 8 Pflichten gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung
- § 9 Durchführung der Prüfung
- § 10 Prüfung des Jahresabschlusses
- § 11 Vorlage von Prüfungsberichten
- § 12 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 13 Ausnahmeregelung
- § 14 Funktionsbezeichnungen
- § 15 Inkrafttreten

## **Präambel**

Der Rat der Stadt Bad Honnef hat am 13.10.2011 für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), enthaltenen Bestimmungen über das Prüfungswesen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Bad Honnef unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Bad Honnef.

### **§ 2 Rechtliche Stellung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig. Der Schriftverkehr außerhalb der Verwaltung erfolgt unter der Bezeichnung

„Stadt Bad Honnef  
-Örtliche Rechnungsprüfung-“.

- (5) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 13 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

### **§ 3 Organisation, Bestellung und Abberufung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüfern sowie den sonstigen Beschäftigten.
- (2) Die Leitung und die Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

### **§ 4 Gesetzliche Aufgaben**

Die örtliche Rechnungsprüfung hat gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW folgende gesetzliche Aufgaben:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Bad Honnef,
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeindegliederungsvermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen; rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),
3. die Prüfung des Gesamtabchlusses,
4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt Bad Honnef und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt Bad Honnef und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
8. die Prüfung von Vergaben.

## **§ 5 Übertragene Aufgaben**

Zusätzlich zu den Pflichtaufgaben nach § 103 Abs. 1 GO NRW überträgt der Rat der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW folgende Aufgaben:

1. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
2. die gutachtliche Stellungnahme zu allen wesentlichen organisatorischen Maßnahmen in der Verwaltung auf dem Gebiet des Finanzmanagements,
3. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände einschließlich der Vermögens- und Schuldenverwaltung und der geldwerten Drucksachen,
4. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt Bad Honnef, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
5. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen, die sich die Stadt Bad Honnef bei einer Beteiligung, bei der Hingabe von Darlehen oder aus sonstigen anderen Gründen vorbehalten hat,
6. die Prüfung der Vergaben der Eigenbetriebe.

## **§ 6 Prüfungsaufträge**

- (1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung Prüfungsaufträge erteilen.
- (2) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 103 Abs. 3 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.

## **§ 7 Befugnisse der örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Die Leitung und die Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von den Organisationseinheiten, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Ihnen ist der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind ihnen auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Die vorgenannten Stellen haben der Leitung und den Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.

- (2) Die Leitung und die Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen. Sie sind ferner befugt, die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen.
- (3) Die Leitung und die Prüfer sind berechtigt, an den Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilzunehmen.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gemäß § 103 Abs. 5 GO NRW Dritter als Prüfer bedienen.
- (5) Die Leitung und die Prüfer weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.

## **§ 8**

### **Pflichten gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Regelungen zum Finanzmanagement erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften, Verfügungen und sonstigen Unterlagen, die die örtliche Rechnungsprüfung als Prüfungsunterlagen benötigt (z. B. Arbeitsordnungen, Dienstpläne, Lohnstarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Pflegesatzregelungen, Stellenpläne, Berichte über Organisationsuntersuchungen und dergleichen).
- (2) Dienstanweisungen und sonstige verwaltungsinterne Anordnungen, insbesondere zu Organisations- und Zuständigkeitsfragen, sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten. Verträge sind vor ihrer Unterzeichnung auf Verlangen der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den betroffenen Organisationseinheiten, den städtischen Betrieben und den sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen oder sonstiger Unregelmäßigkeiten ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenehlfbeträge, die dem Kassenaufsichtsbeamten zu melden sind.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung auf dem Gebiet des Finanzmanagements vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.

Ihr sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. zur Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.

Unterlagen für Vergabeprüfungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.

- (5) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Tagesordnungen (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der städtischen Betriebe und der sonstigen Einrichtungen, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.

Ferner sind alle Arbeitsunterlagen zur Verfügung zu stellen, die zu einer einwandfreien Beurteilung des gesamten Verwaltungsablaufs benötigt werden. Dazu gehören neben der erforderlichen Fachliteratur geeignete Unterlagen zu interkommunalen Vergleichen, sowie alle Veröffentlichungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement.

- (6) Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhörung der örtlichen Rechnungsprüfung eingeführt werden, die sich insbesondere zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat. Die besonderen Anordnungen über die Behandlung geldwerter Drucksachen bleiben unberührt.
- (7) Städtische Betriebe und sonstige Einrichtungen haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse einschließlich der Geschäftsberichte und der Prüfungsberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o.ä. der örtlichen Rechnungsprüfung zuzuleiten.
- (8) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten von der jeweiligen Organisationseinheit. Außerdem sind die Namen und Unterschriftsproben der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Bad Honnef Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
- (9) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungstermine anderer Prüfungsorgane (Landesrechnungshof, Bezirksregierung, GPA NRW, Wirtschaftsprüfer, Finanzamt, Sozialversicherungsträger usw.) mitzuteilen und die entsprechenden Prüfungsberichte sowie die Stellungnahmen hierzu unverzüglich zuzuleiten.

## **§ 9**

### **Durchführung der Prüfung**

- (1) Bei wichtigen Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten bzw. die Leitungen der städtischen Betriebe und sonstigen Einrichtungen über den Prüfungsauftrag und den Prüfungsablauf unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfungstätigkeit der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss der Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.
- (2) Werden bei Durchführung der Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich den Bürgermeister und den Korruptionsbeauftragten zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Bürgermeister um sein Einschreiten zu bitten.
- (4) Organisationseinheiten, städtische Betriebe und sonstige Einrichtungen, denen Prüfungsberichte oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Bitte um Stellungnahme zugehen, haben sich hierzu fristgerecht zu äußern. Die Antwort ist durch die jeweilige Leitung zu unterzeichnen und der örtlichen Rechnungsprüfung auf dem Dienstwege vorzulegen.

## **§ 10**

### **Prüfung des Jahresabschlusses**

- (1) Der Bürgermeister leitet den vom Kämmerer aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht nach Bestätigung dem Rat zur Feststellung zu (§ 95 Abs. 3 GO NRW).
- (2) Der dem Rat zugeleitete Jahresabschluss wird gemäß § 101 Abs. 1 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft. Dieser bedient sich zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung (§ 101 Abs. 8 GO NRW). Von daher ist der Jahresabschluss nebst Anlagen auch der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich zuzuleiten. Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen (§ 103 Abs. 5 GO NRW).
- (3) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die nach Ansicht der örtlichen Rechnungsprüfung eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung ihre Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt diese Liste der Verwaltung zur Verfügung.

Bürgermeister und Kämmerer entscheiden entsprechend § 95 Abs. 3 GO NRW, ob und inwieweit sie an dem Jahresabschluss festhalten, oder diesen unter Berücksichtigung der Veränderungsliste der örtlichen Rechnungsprüfung in abgeänderter Form zur weiteren Prüfung vorlegen. Sofern Änderungen nicht übernommen werden, nimmt der Bürgermeister hierzu Stellung. Das Recht des Kämmerers auf eine abweichende Stellungnahme bleibt unberührt.

- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Prüfungsbericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW zur Beratung zu. Der Prüfungsbericht und der Bestätigungsvermerk sind von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung zu unterzeichnen.
- (5) Werden der Jahresabschluss oder der Lagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung.
- (6) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Prüfungsbericht der örtlichen Rechnungsprüfung. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 3 GO NRW) und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses, zur Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages und zur Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters vor (§ 96 Abs. 1 GO NRW). Der Bestätigungsvermerk ist vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (7) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit der Kämmerer von seinem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Gebrauch macht.
- (8) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.
- (9) Die Absätze 1 bis 8 finden für die Prüfung des Gesamtabschlusses entsprechende Anwendung.



## **§ 11**

### **Vorlage von Prüfungsberichten**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung legt Prüfungsberichte von wesentlicher Bedeutung und Wichtigkeit dem Bürgermeister, den zuständigen Beigeordneten und Geschäftsbereichsleitungen sowie dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses vor. Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (2) Auf Verlangen des Bürgermeisters oder des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses sind Prüfungsberichte und Prüfungsfeststellungen im Rechnungsprüfungsausschuss zu behandeln.
- (3) Prüfungsberichte zu den Prüfungen, die die örtliche Rechnungsprüfung in besonderem Auftrag des Rates oder des Bürgermeisters durchführt, sind gleichzeitig dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und dem Bürgermeister vorzulegen.
- (4) Ergeben sich aus Prüfungsberichten Prüfungsbemerkungen von organisationsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Organisationseinheiten durch die örtliche Rechnungsprüfung ebenfalls unterrichtet.

## **§ 12**

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach der GO NRW und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Bad Honnef.
- (3) An den Sitzungen nehmen der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt, der Kämmerer und die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung teil. Auf Anordnung des Bürgermeisters können weitere Bedienstete hinzugezogen werden.
- (4) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung hat den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses in allen Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses gehören, auf Verlangen Auskunft zu geben.

**§ 13**  
**Ausnahmeregelung**

Durch die mit dieser Rechnungsprüfungsordnung übertragenen weiteren Aufgaben darf die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung berechtigt, bei der Anwendung von Vorschriften der Rechnungsprüfungsordnung vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch nicht ein Gesetz verletzt wird.

**§ 14**  
**Funktionsbezeichnungen**

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Rechnungsprüfungsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 25.01.2002 in der Fassung der Änderung vom 05.09.2002 außer Kraft.